

Vereinbarung über die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums

Zwischen der *Ludwig-Witthöft-Oberschule*
Karl-Marx-Str. 108
15745 Wildau
vertreten durch: *Frau C. Schütz*

und
(Name und Anschrift der Praktikumsstätte)

*Die maximale
Arbeitszeit beträgt
7 Stunden + Pausen*

(nachstehend Praktikumsort genannt) wird Folgendes vereinbart:

1. Der Praktikumsort erklärt sich bereit, gemeinsam mit der Schule ein Schülerbetriebspraktikum für die folgende Schülerin / den folgenden Schüler der Klasse _____ durchzuführen:
Name: _____ Vorname: _____ Geb.-datum: _____
2. Die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums erfolgt auf der Grundlage von Nummer 10 der VV Berufliche Orientierung.
3. Das Schülerbetriebspraktikum findet in folgendem Zeitraum statt: 30.06.2025 – 17.07.2025
4. Das Schülerbetriebspraktikum findet in folgendem Format statt: 3 Wochen
5. Die Schülerin / der Schüler wird in folgenden Arbeitsbereichen (Haupttätigkeiten) eingesetzt:

6. Die Schülerin / der Schüler erhält darüber hinaus Einblicke in folgende Arbeitsbereiche (Nebentätigkeiten):

7. Die Praktikumsstätte benennt für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums folgende / folgenden Mitarbeiterin / Mitarbeiter als Ansprechpartnerin / Ansprechpartner:
Name: _____ Tel.-nr.: _____
E-Mail: _____
8. Die Schule benennt für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums folgende Lehrkraft als Ansprechpartner:
Name: Herr A. Bartel Tel.-nr.: 03375 / 50 33 31
E-Mail: bartel@lwowildau.de
9. Zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums wird folgende/r Vertreterin / Vertreter des Praktikumsortes mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragt¹:
Name: _____ Tel.-nr.: _____
E-Mail: _____

Änderungen der beauftragten Vertreterin / des beauftragten Vertreters sind der Schule von der Praktikumsstätte umgehend anzuzeigen.

¹ Nur ausfüllen bei der Übertragung der Aufsichtspflicht an die Praktikumsstätte gemäß Anlage 4 Ziffer 2.4 / Anlage 5 Ziffer 2.8 der VV Berufliche Orientierung

10. Sonstige Verabredungen

Durch das Schülerbetriebspraktikum wird kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht als Ersatz für andere Arbeitskräfte eingesetzt werden. Eine Vergütung der Tätigkeit im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums darf durch die Praktikumsstätte nicht gewährt werden.

Während des Schülerbetriebspraktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler der Betriebsordnung der Praktikumsstätte. Die von der Praktikumsstätte benannten Verantwortlichen oder andere Weisungsberechtigte können unmittelbare Weisungen erteilen. Bei Verstößen der Schülerinnen und Schüler gegen die Betriebsordnung sollen die Schule und die Eltern von der Praktikumsstätte zeitnah informiert werden.

Die tägliche Beschäftigungszeit ist nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) geregelt.

Ort, Datum

Unterschrift SchülerInnen

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Leitung des Praktikumsortes
(Unterschrift, Stempel)

Leitung der Schule
(Unterschrift, Stempel)

Verwaltungsvorschriften zur Beruflichen Orientierung an Schulen des Landes Brandenburg (VV Berufliche Orientierung - VV BO) vom 4. April 2024 (Auszug)

[...]

22 - Arbeitsschutz

(1) Die Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Maßnahmen der Beruflichen Orientierung mit außerschulischen Praxisanteilen ist gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom Beschäftigungsverbot ausgenommen. Im Übrigen gelten für die genannten Maßnahmen die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

(2) Für die Dauer von Maßnahmen der Beruflichen Orientierung mit außerschulischen Praxisanteilen unterliegen die Schülerinnen und Schüler den für den jeweiligen außerschulischen Lernort geltenden gesetzlichen und innerbetrieblichen Regelungen zum Arbeitsschutz. Schülerinnen und Schülern ist das Führen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art im Rahmen ihrer Tätigkeit verboten.

23 - Versicherungsschutz

(1) Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung während der Durchführung aller als schulische Veranstaltungen durchgeführten Maßnahmen der Beruflichen Orientierung und auf dem Weg zwischen der Wohnung und den außerschulischen Lernorten oder den außerschulischen Lernorten und der Schule. Der Haftpflichtversicherungsschutz ist gemäß § 110 Absatz 2 Nummer 7 Brandenburgisches Schulgesetz zu gewährleisten.

(2) Schadensfälle während oder in Folge von Maßnahmen der Beruflichen Orientierung melden die Schulen unverzüglich dem Versicherungsträger.

[...]

Hinweise zum Jugendarbeitsschutz vom Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (Auszug)

Bei Tätigkeiten im Rahmen dieser Beschäftigungsform gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Neben dem JArbSchG finden die Vorschriften für das Praxislernen Anwendung. Diese regeln u. a. die Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem Praktikumsbetrieb und sind im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) veröffentlicht.

Für vollzeitschulpflichtige Jugendliche finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Beschäftigungszeit ohne Pausen) beträgt 7 Stunden.

Die höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit umfasst 35 Stunden [...] (montags bis freitags; sonntags und sonntags nur, wenn nach JArbSchG zulässig, s. Nr. 11).

Ruhepausen betragen 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ bis zu 6 Stunden, 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Länger als 4 ½ Stunden hintereinander dürfen Schülerinnen und Schüler nicht ohne Pause beschäftigt werden.

Ein Beschäftigungsverbot (Nachtruhe) von 20:00 bis 6:00 Uhr muss beachtet werden (Ausnahmen gemäß § 14 JArbSchG für über 16-Jährige).

[...]